

# **Bekanntmachung der Stadt Bückeberg über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Kommunalwahlen am 12.09.2021  
sowie für eine ggf. durchzuführende Stichwahl am 26.09.2021**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Bückeberg kann in der Zeit vom **23.08.2021 bis 27.08.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie am Dienstag von 14:30 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:30 bis 18:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Bückeberg, Marktplatz 3, Stadthaus, Zimmer 6, in Bückeberg von Wahlberechtigten eingesehen werden.  
Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei, so dass gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wahlberechtigte diesen ohne fremde Hilfe aufsuchen können.  
Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.  
Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Bückeberg bedient werden darf.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27.08.2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Bückeberg im Bürgerbüro, Marktplatz 3, Stadthaus, Zimmer 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die/ der Antragsteller\*in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22.08.2021 eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheins vorgelegt werden.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.  
**Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**,
  - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
  - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
  - 4.3 Wahlscheine können bis zum 10.09.2021 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bückeberg beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Im Internet steht unter [www.bueeckeburg.de/Aktuelles/Wahlinformationen](http://www.bueeckeburg.de/Aktuelles/Wahlinformationen) ein Online-Wahlscheinantrag bereit. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.  
In bestimmten Ausnahmefällen (siehe Nr. 4.2) kann ein Wahlschein noch bis zum 12.09.2021 15:00 Uhr bei der Stadt Bückeberg beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
- 4.5 Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.
- 4.6 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Bewerber\*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.
- 4.7 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können **nur** durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren Wahlschein,

b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

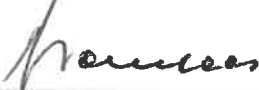
so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Bückeberg vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bückeberg, den 06.08.2021  
Stadt Bückeberg  
Der Bürgermeister



---

Unterschrift